



Haese Büro für Umweltplanung

Anlage 8 zur SV 350/2023

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Welldorf Nr. 9

„Hinter der Molkerei“

(Stadt Jülich, Kreis Düren)



Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

April 2023

1 Aufgabenstellung

Zwischen den nahe benachbarten Ortslagen von Welldorf und Güsten liegt kein landschaftlicher Freiraum, sondern ein Sportplatz und ein Gewerbegebiet. Am südlichen Rand dieses Gewerbegebietes soll nun eine Erweiterung um etwa 4 ha erfolgen. Davon sind eine große Ackerfläche und eine kleine Schafweide (Titelfoto vom 3.4.2023) betroffen. Zur Erschließung dieser Flächen wird der Bebauungsplan Welldorf Nr. 9 „Hinter der Molkerei“ aufgestellt und gleichzeitig der Flächennutzungsplan angepasst, der bisher für das Erweiterungsgebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Ziel ist die Schaffung von Platz für vier Hallen im Gewerbegebiet, und 1 ha soll öffentliche Grünfläche zur Eingrünung des Ortsrandes werden.

In der Bauleitplanung müssen grundsätzlich die Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Daher ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, um mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen zu können. In diesem Rahmen ist generell gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen. Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten in einer Art-für-Art-Betrachtung. Im Ergebnis kann es erforderlich sein, in Stufe II für einzelne dieser Arten weitergehende spezifische Untersuchungen zu veranlassen.

2 Auswirkungen der Planung auf die Landschaft

Auf der Parzelle 58, die noch zum bisherigen Gewerbegebiet gehört, steht bereits eine Halle, die in den südlich angrenzenden Freiraum erweitert und um zwei weitere Hallen ergänzt werden soll. Hiervon betroffen ist eine fast 3 ha große Ackerfläche (Parzellen 63 und 64), von der aber entlang des südlichen Randes ein 1 ha großer Teil als Grünfläche erhalten bleiben soll. Diese Grünfläche soll als erweiterter Uferstreifen entlang des an der Südgrenze verlaufenden Landwehrgrabens zu einem Biotopverbundkorridor beitragen, der auf der anderen Uferseite in Form eines kleinen Wäldchens bereits existiert. Das Umfeld des (historischen) Landwehrgrabens ist einschließlich der betroffenen Ackerfläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dieser Schutz entfällt für die gewerblichen Bauflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Eine vierte Halle soll im Bereich einer kleinen privaten Tierhaltung (Parzelle 59: Schafweide und Hühner) am bisherigen Ortsrand errichtet werden.

3 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5004 Jülich im betroffenen 2. Quadranten insgesamt Vorkommen von 23 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt, was im landesweiten Vergleich eher wenig ist. Deren mögliche Betroffenheit ist im Folgenden zu prüfen.

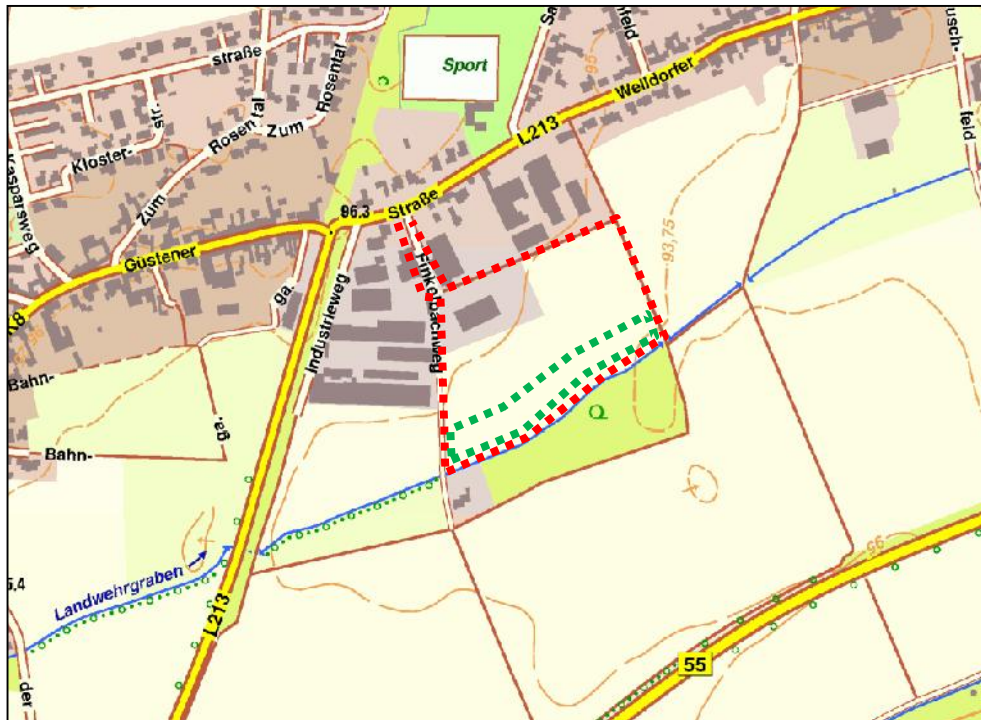
3.1 Säugetiere:

Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	7 Arten

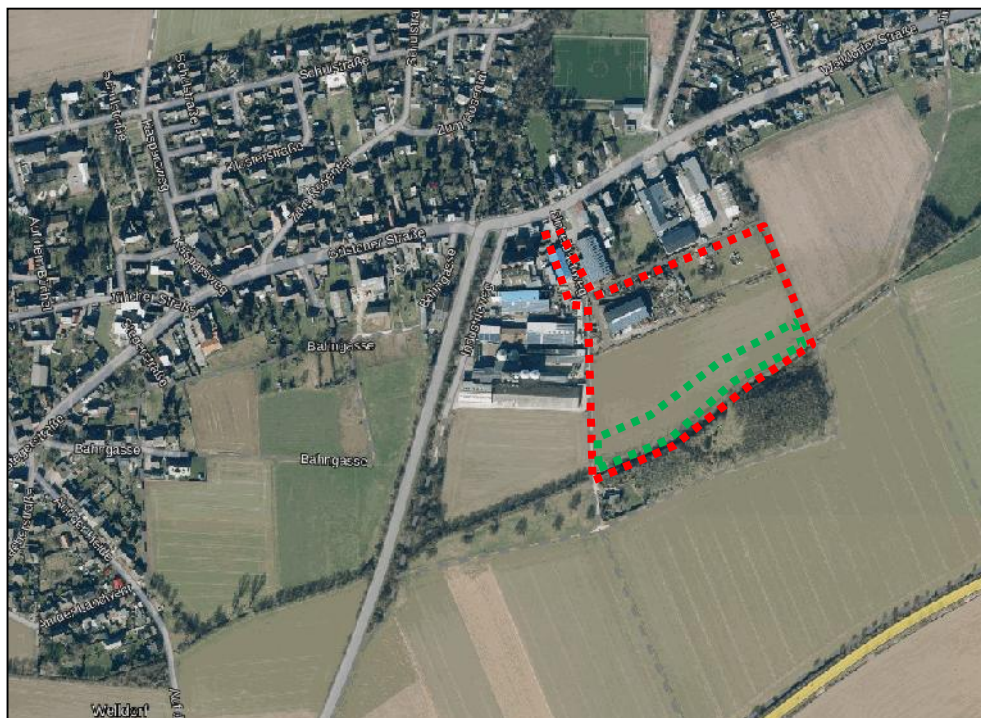
3.2 Vögel:

Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	<u>16 Arten</u>

23 Arten



Das Plangebiet (rot) reicht südlich des Gewerbegebietes bis zum Landwehrgraben, wo ein Uferschutzkorridor (grün) geplant ist. Maßstab ca. 1 : 7.500



Der Landwehrgraben zeichnet sich zunehmend durch Bepflanzungen ab. Im Plangebiet gibt es Bäume nur auf der Schafweide. Maßstab ca. 1 : 7.500

4 Vorprüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

4.1 Säugetiere

Zu prüfen sind ausschließlich 7 Fledermausarten. Die Ackerflächen im Plangebiet sind für diese Tiergruppe aber generell als Lebensraum ohne besondere Bedeutung. Es gibt hier weder schutzbedürftige Quartiere noch ergiebiges Jagdgebiet, nicht zuletzt weil Fledermäuse aufgrund ihrer Ultraschall-Orientierung landschaftliche Strukturen wie Baumreihen oder Waldränder entlang ihrer Flugrouten suchen. Aus diesem Grund ist am ehesten anzunehmen, dass die kleine Schafwiese am bisherigen Ortsrand für Fledermäuse geeignet ist. Hier gibt es auch vereinzelte Obstbäume, die aber noch nicht alt genug sind, um Baumhöhlen ausbilden zu können. Es darf erwartet werden, dass die Schafwiese für im Ort lebende Gebäude-bewohnende Arten ein Jagdgebiet darstellt, vor allem für die nicht gefährdete **Zwergfledermaus**.

Der relativ große Anteil von den Wald bewohnenden Fledermausarten in der Liste der planungsrelevanten Arten ist darin begründet, dass die Sophienhöhe nur wenige hundert Meter vom Plangebiet entfernt liegt. Hier ist ein relativ guter Untersuchungsstand gegeben, und es werden auch Hilfsmaßnahmen durchgeführt wie das Aufhängen von speziellen Nistkästen. Arten wie **Abendsegler**, **Rauhaut-** und **Wasserfledermaus** könnten das Plangebiet von dort aus erreichen, aber es stellt keinen bedeutenden Anteil ihres essentiellen Lebensraumes dar. Am ehesten ist der Landwehrgraben mit seinen begleitenden Gehölzen als Jagdgebiet interessant, sodass es gerade für Fledermäuse sinnvoll ist, hier zusätzliche Grünflächen zu schaffen.

Das **Graue Langohr** gilt dagegen als „Dorffledermaus“ in trocken-warmen Agrarlandschaften mit einem lokalen Dichtezentrum in der Jülicher Börde. Die Art hat sowohl ihre Sommer- wie ihre Winterquartiere in Gebäuden und jagt im Bereich von Gehölzen auf Wiesen. Da in der Bördenlandschaft Wiesen immer seltener werden, ist sie in NRW vom Aussterben bedroht. Es ist daher sinnvoll, den Verlust der Schafwiese durch neues Grünland im geplanten Uferschutzkorridor am Landwehrgraben zu kompensieren, angereichert durch Obstbaumpflanzungen, wie sie dort auch schon bestehen. Es wird empfohlen, hier keine geschlossenen Gehölzbestände anzulegen. Auch das **Braune Langohr** und die **Fransenfledermaus** jagen in offenen Parklandschaften und großen Gärten, überwiegend aber im Wald. Da sie ihre Quartiere eher in Gebäuden suchen, gibt es vermutlich einen Zusammenhang zwischen den Dörfern als Quartierstandort und der Sophienhöhe als Jagdgebiet. Dies wird durch das Plangebiet aber nicht gestört und muss daher auch nicht gezielt untersucht werden.

4.2 Vögel

Der **Mäusebussard** baut mehrjährig genutzte Horste in Bäumen. Das Plangebiet selbst weist keinen solchen Baumbestand auf, und auch in der direkten Umgebung wurden keine Nester in Bäumen entdeckt. Am ehesten dürfte sich das kleine, noch junge Wäldchen am Landwehrgraben in Zukunft zu einem Brutplatz für Greifvögel entwickeln können, sodass es sehr sinnvoll ist, den hier geplanten Grünkorrridor als ausreichende Abstandsfläche von Bebauung freizuhalten. Auch für den Mäusebussard ist es dabei sinnvoller, hier eher Grünland mit Solitärbäumen als eine dichte Gehölzpflanzung herzustellen. Als Jagdgebiet dient aber ohnehin die gesamte offene Feldflur. Nach der Einschätzung im Brutvogelatlas NRW (GRÜNEBERG et al. 2013) kommen im gesamten Kartenblattquadranten nur 2-3 Brutpaare vor, also weniger als ein Paar pro Ortslage.

Turmfalken sind im Siedlungsbereich selten Baum- sondern Gebäudebrüter. Auch für diese Art wird der Bestand im Brutvogelatlas nur auf 2-3 Reviere geschätzt. Tatsächlich fiel schon bei der ersten Begehung des Plangebietes am 3.4.2023 ein Turmfalke auf, der sich ständig im Umfeld der Schafweide aufhielt. Am 14.4.2023 konnte dann in einem der Silogebäude des Gewerbegebietes ein Turmfalke in einer vermutlichen Bruthöhle entdeckt werden, am 27.4.2023 sogar ein Verhalten, das auf eine Beuteübergabe am Brutplatz schließen lässt. Durch die geplante Bebauung wird dieser potentielle Brutplatz jedoch nicht berührt, und Jagdgebiet bleibt im Umfeld hinreichend erhalten. Auch für den Turmfalken wäre es vorteilhaft, den geplanten Grünkorrridor am Landwehrgraben als Grünland mit Solitär(obst)bäumen zu entwickeln und hierhin ggf. auch die Schaf- und Hühnerhaltung auszulagern, da durch diese das Vorkommen von Mäusen gefördert wird.

Auch die **Schleiereule** könnte durchaus im Bereich des bisherigen Ortsrandes brüten, entweder in älteren Hofgebäuden oder sogar in Hallen des Gewerbegebietes. Im Brutvogelatlas NRW wird der Bestand im Kartenquadranten allerdings nur auf 1 Brutpaar geschätzt, sodass begründet angenommen werden darf, dass nicht gerade das Gewerbegebiet, sondern eher ein attraktiv liegender Einzelhof besiedelt ist. Ein gezieltes Suchen nach einem möglichen Brutplatz wie beim Turmfalken wird daher bei dieser Art nicht für nötig gehalten. Auch die Schleiereule bevorzugt zur Jagd Grünland innerhalb ihres großräumigen Aktionsraumes, sodass eine Schaffung von Grünland im Uferkorridor des Landwehrgrabens als Ersatz für die Schafwiese auch für sie vorteilhaft wäre.

Auch der **Steinkauz** ist eine für Ortsrandbereiche typische Eulenart. Er benötigt ganz ausdrücklich beweidetes und deshalb dauerhaft kurzrasiges Grünland zur Jagd. Dieses gibt es im Plangebiet zwar in Form der Schafweide mit ein paar Obstbäumen in hervorragendem Zustand (vgl. Titelfoto), aber in zu kleiner Dimension von kaum 1 ha Fläche. Es gibt allerdings noch eine weitere kleinflächige Wiese innerhalb des Gewerbegebietes sowie weiter entfernt Grünland am südlichen Ortsrand sowohl west- wie östlich des Plangebietes, sodass ein Lebensraumverbund denkbar wäre, der für ein Revier tragfähig sein könnte. Auch für diese Art wäre es dann sehr vorteilhaft, wenn entlang des Landwehrgrabens neue Grünlandflächen entwickelt würden. Da die örtlichen Untersuchungen zur genau richtigen Jahreszeit erfolgten, wurde am 9.4.2023 noch ein nächtlicher Begehungstermin während der Balzzeit durchgeführt, um mit einer Klangattrappe zu überprüfen, ob hier eventuell doch ein Revier verteidigt wird. Das war aber nicht der Fall. Es gibt auch eine hervorragende Publikation zum Steinkauz im bundesweit erscheinenden Fachmagazin Eulrundblick (Nr. 71), in der BREUER et al. (2021: „Bestand und Schutz des Steinkauzes *Athene noctua* in den NRW-Kreisen DN und EU 2011-2020“) eine Karte zeigen, in der erkennbar ist, dass in Welldorf und Güsten im Rahmen langjähriger Untersuchungen insgesamt 4 Steinkauzreviere bekannt geworden sind, die aber nicht im Bereich des südlichen Ortsrandes liegen, sondern im Norden und Westen weit vom Plangebiet entfernt. Somit erscheint das Fehlen der Art im Plangebiet plausibel. Generell ist Kleintierhaltung auf Grünland für solche dorftypischen Arten aber eine wertvolle Struktur.

Der **Waldkauz** kann als Brutvogel im Plangebiet dagegen ausgeschlossen werden, weil seine Ansprüche hinsichtlich größerer, geschlossener Baumbestände hier nicht erfüllt sind. Der **Uhu** besiedelt in diesem Landschaftsraum hauptsächlich Kiesgruben mit Steilwänden, die sichere Brutplätze bieten, vermutlich auch Teile der Sophienhöhe. Somit kann jeglicher Einfluss auf ihn aus dem Plangebiet ausgeschlossen werden.

Sowohl **Mehlschwalben** als auch **Rauchschwalben** brüten ausschließlich an oder in Gebäuden. Im eigentlichen Plangebiet finden sie keine bedeutsamen Strukturen. Im Bereich des Gebäudebestandes im benachbarten Dorfgebiet brütende Schwalben beider Arten könnten zwar über den Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet jagen, finden für diesen Zweck aber auch nach Realisierung der Planung ausgedehnte Flächen im erreichbaren Umfeld. Ein Brutvorkommen in oder an den Hallen des Gewerbegebietes ist wegen deren Bauweise eher nicht anzunehmen, wäre aber auch nicht gefährdet.

Die Gruppe der Vögel der offenen Feldflur ist im Plangebiet am ehesten potentiell betroffen. **Feldsperlinge** meiden Siedlungsrandlagen wegen der Konkurrenz durch Haussperlinge. Letzterer ist gerade im Bereich der Hühnerhaltung auf der Schafweide sehr präsent, weil er hier eine ideale Ernährungsgrundlage findet. Ein Vorkommen des Feldsperlings ist daher erst weiter draußen in der Feldflur zu erwarten, zumal er als Brutplatz Gehölze anstelle von Gebäuden benötigt. Er könnte also im Bereich des Gehölzsaumes entlang des Landwehrgrabens vorkommen, wo er durch das Planungsvorhaben aber nicht beeinträchtigt würde. Auch der Feldsperling würde in diesem Fall von dem geplanten Grünkorridor als direktem Lebensraum sowie als Abstandsfläche zum Siedlungsraum des Haussperlings profitieren.

Kiebitze brüten möglichst in Gruppen in bestimmten Bereichen der Feldflur, also nicht gleichmäßig verteilt. Ein Kriterium für die Brutplatzwahl kann eine lokale Verunsicherung sein, die den Aufwuchs der Feldfrüchte verzögert. Derartige Effekte sind im Umfeld des Landwehrgrabens denkbar, jedoch meiden Kiebitze sowohl die Kulissenwirkung von Bäumen als auch von Ortsrändern. Als Bodenbrüter fürchten sie, dass Gehölze oder Gebäude als Ansitz von Greifvögeln oder Krähen genutzt werden. Außerdem können von dort aus am Boden jagende Tiere (Füchse, Katzen) erwartet werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Brutvorkommen von Kiebitzen sich nur sehr weit draußen in der Feldflur finden lassen, aber nicht in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes. Im Brutvogelatlas NRW wird der lokale Bestand auch nur auf 4-7 Brutpaare geschätzt, sodass im weitläufigen Umfeld ohnehin nur mit einer einzigen kleinen Ansiedlung zu rechnen ist. Da insgesamt 3 Tages-Begehungen am 3., 14. und 27.4.2023 während der Balzzeit erfolgten, in der sich Kiebitze sehr auffällig verhalten, kann ihr Vorkommen ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die **Feldlerche**, die aus ähnlichen Gründen auch nicht in unmittelbarer Nähe von Orts- und Waldrändern brütet. Da sie kleinere Reviere benötigt, wäre ein Vorkommen eines Brutpaares inmitten des Plangebiets aber denkbar. Auch für die Überprüfung von Vorkommen der Feldlerche war es nach dem Handbuch der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) erforderlich, die o.g. 3 Begehungstermine im April durchzuführen. Da sie nicht angetroffen wurde, ist sie somit durch das geplante Baugebiet auch nicht betroffen. Außerdem kann in der intensiv genutzten Agrarlandschaft von einer flächendeckenden Besiedlung mit einer Siedlungsdichte von 1 Brutpaar pro 10 ha ausgegangen werden. Durch den Verlust von 3 ha Ackerland geht also auch rechnerisch durch Berücksichtigung von Verschiebungseffekten kein Revier verloren.

Auch das **Rebhuhn** ist ein Bodenbrüter, der Abstand zum Siedlungsraum hält (Katzen). Allerdings können Feldgehölze wie die am Landwehrgraben für diese Art mit ihren nestflüchtenden Jungtieren als Deckung interessant sein. Insofern ist im Plangebiet noch weniger als bei der Feldlerche mit einem Brutrevier zu rechnen, aber damit, dass die Erweiterung des Grünkorridors entlang des Grabens nützlich ist. Eine gezielte Untersuchung dieser Art bis in den Sommer hinein als Stufe II der Artenschutzprüfung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Star und **Girlitz** sind weitere typische Vogelarten der Dörfer. Stare brüten in Baumhöhlen oder in Nischen an Gebäuden, Girlitze eher in dichten Nadelziergehölzen. Beide Arten sind Kulturfolger, meiden also den Siedlungsraum nicht. Die Ackerflächen im engeren Plangebiet sind für beide Arten dagegen von geringer Bedeutung. Somit ist auch deren Bebauung für sie nicht problematisch. Nur die Schafweide am bisherigen Ortsrand könnte insbesondere für den Star als Nahrungsraum interessant sein. Da eine ähnlich große Grünfläche am Landwehrgraben geplant ist, kann diese aber als gleichwertiger Ersatz angesehen werden, jedenfalls wenn sie überwiegend als Wiese gestaltet wird. Auch für den Star waren zudem die 3 Begehungen im April ausreichend zur Beurteilung. Ein Brutvorkommen wurde dabei nicht festgestellt. Beim Girlitz liegt die beste Zeit zur Untersuchung etwas später, aber als thermophile Art ist er ohnehin nur innerorts zu erwarten (z.B. auf Friedhöfen).

Gar keine Bedeutung hat das Plangebiet für seltene Wasser- (**Zwergtaucher**) und Wiesenvögel (**Wiesenieper**).

5 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zur Eingriffsvermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für einen hinreichenden Schutz sorgen. Im vorliegenden Fall ist die zur Bebauung vorgesehene Ackerfläche für die hier zu betrachtenden Arten (z.B. Amseln, Meisen, Zaunkönige oder Ringeltauben) nicht von besonderer Bedeutung, weil sie ihre potentiellen Brutplätze in Gehölzen und Gärten außerhalb des Plangebietes haben und diese erhalten bleiben. Für den Verlust der Schafweide erfolgt als Ersatz die Herstellung des Grünkorridors am Landwehrgraben. Der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen bleibt unberührt, wenn die Baufeldräumung nicht in der Vogelbrutzeit (1.3. - 30.9.) erfolgt.

6 Erforderliche Regelungen zur Außenbeleuchtung

Künstliche Beleuchtung stört viele Fledermausarten (nur wenige Arten jagen direkt an Lampen). Daher ist besonders im Straßenraum die Verwendung von für nacht-aktive Tiere unauffälligen (auch Insekten schonenden), umweltfreundlichen und energiesparenden Natriumdampflampen oder einer in der Wirkung vergleichbaren LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen (langwelligen) Bereich vorzusehen.

Außerdem kann die Störwirkung von Licht durch Optimierung des Abstrahlwinkels und Leistungsreduzierung gemildert werden. Darauf ist bei der Durchführung des Bebauungsplans zu achten. Insbesondere soll keine Beleuchtung in Richtung des Grünkorridors am Landwehrgraben erfolgen, da dieser für Fledermäuse sowie ihre Beutetiere (Nachtflatter, Wasserinsekten) attraktiver ist als die offene Agrarlandschaft.

7 Empfehlung für die Gestaltung der geplanten Kompensationsmaßnahme

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines breiten Uferschutzstreifens entlang des Landwehrgrabens als Grünfläche vor. Bei mehreren planungsrelevanten Arten (Fledermäuse, Greifvögel und Eulen, Feldsperling, Rebhuhn und Star) wurde festgestellt, dass für sie die Anlage von Grünland mit einer Anzahl von Solitär(Obst)bäumen günstiger wäre als eine flächendeckende Bepflanzung mit Gehölzen. Eine solche Fläche gibt es bereits südlich der Parzelle 17 westlich des Plangebietes. Es gibt auch bereits vorhandene Obstbaumpflanzungen auf einem kleinen Anteil des vorgesehenen Grünstreifens, die zum Vorbild genommen werden können.

8 Zusammenfassendes Ergebnis der Artenschutzprüfung

Bei vielen der 23 planungsrelevanten Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet von vornherein aus Plausibilitätsgründen ausgeschlossen werden, oder es wird zumindest keine Gefährdung des lokalen Vorkommens befürchtet, z.B. beim in der unmittelbaren Nachbarschaft innerhalb des Gewerbegebietes offenbar brütenden Turmfalken, für den aber hinreichend Jagdgebiet erreichbar bleibt. Arten des Waldes oder der Gewässer sind offensichtlich nicht betroffen, ebenso Gebäudebrüter. Näher zu betrachten waren vor allem Vögel der offenen Feldflur.

Aufgrund der günstigen Jahreszeit wurden im April 3 Begehungen des Plangebietes durchgeführt, die nach den methodischen Anforderungen der Stufe II der Artenschutzprüfung bereits belastbare Untersuchungsergebnisse für Kiebitze, Feldlerchen und Stare erbracht haben, die demgemäß nicht im Plangebiet betroffen sind. Ohne diese konkrete Überprüfung hätte ihr Vorkommen nicht abschließend beurteilt werden können.

Für den Steinkauz erfolgte zusätzlich eine nächtliche Begehung zur Balzzeit, die in Verbindung mit anderen Überlegungen auf seine tatsächliche Abwesenheit schließen lässt.

Es wird darüber hinaus kein Erfordernis gesehen, noch weitere Untersuchungen im Rahmen einer vollständigen Durchführung der Stufe II der Artenschutzprüfung zu veranlassen.

Insgesamt ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Welldorf Nr. 9 „Hinter der Molkerei“ somit festzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Hindernisse bestehen. Die Realisierung der geplanten Grünflächen am Landwehrgraben ist aber für mehrere planungsrelevante Arten von Bedeutung, sodass hierfür auch Gestaltungsempfehlungen gegeben werden.

Aufgestellt:

Stolberg, den 29. April 2023

Anlage: 6 Fotos (Seiten 12-14)





Blick über die Schafwiese auf den Waldsaum am Landwehrgraben, davor der Acker im Plangebiet, dahinter die Sophienhöhe. (Fotos vom 3.4.2023)



Auch im Gewerbegebiet gibt es für den Steinkauz interessante Strukturen, weshalb zumindest in einer Nacht zur Balzzeit eine Überprüfung erfolgte.



Hauptsächlich wird das Gewerbegebiet auf eine südlich angrenzende Ackerfläche ausgedehnt. Eine bestehende Halle (Foto) wird dorthin erweitert.



Südlich der bestehenden Halle wird eine zweite gebaut, östlich eine dritte und vierte. Ganz im Süden (vorne) soll eine Grünfläche erhalten bleiben.



Durch die geplante Grünfläche wird der Uferkorridor am Landwehrgraben (mit Obstbäumen) deutlich erweitert. Rechts der bestehende Waldrand.



In einer Gebäudenische gibt es offenbar eine Turmfalken-Brut (Pfeil). Diese wird durch die Planung aber nicht erheblich beeinträchtigt.